

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2019

Nr. 2019/2016

Liste ambulant durchzuführender Untersuchungen und Behandlungen im Kanton Solothurn (ambulant vor stationär) Erweiterung per 1. Januar 2020

1. Ausgangslage

Mit der gezielten Förderung von Behandlungen, die sich aus medizinischer Sicht ohne Nachteile ambulant statt stationär durchführen lassen, kann sowohl dem Patientenbedürfnis Rechnung getragen werden, einen unnötigen stationären Spitalaufenthalt zu vermeiden, als auch der Forderung, die Gesundheitskosten mit konkreten Massnahmen zu senken.

Aus diesem Grund hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) per 1. Januar 2019 angepasst (Art. 3c und Anhang 1a KLV). Es wurde eine Liste mit sieben Gruppen von Eingriffen beschlossen, die grundsätzlich nur noch bei ambulanter Durchführung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet werden (sogenannte BAG-Liste), ausser es liegen besondere Umstände vor, die eine stationäre Durchführung erfordern.

Mit der Änderung des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11) per 1. September 2019, wurde im Kanton Solothurn eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Liste jener Untersuchungen und Behandlungen geschaffen, bei welchen die ambulante Durchführung in aller Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre (vgl. Art. 32 Abs. 1, Art. 49 Abs. 4 und Art. 56 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10]). Dem Departement des Innern wird so neu die Möglichkeit eingeräumt, gemäss § 5^{quinquies} Abs. 1 SpiG die BAG-Liste zu ergänzen (sog. SO-Liste) und diese mit jenen anderer Kantone zu harmonisieren.

2. Erwägungen

Das Gesundheitsamt hat in Abstimmung mit weiteren Kantonen Untersuchungen und Behandlungen bestimmt, die nur noch ambulant durchzuführen sind. Der Kanton beteiligt sich lediglich dann an den Kosten der stationären Durchführung, wenn besondere Umstände eine stationäre Durchführung erfordern. Diese liegen insbesondere vor, wenn

- die Patientin oder der Patient besonders schwer erkrankt ist oder an einer schweren Begleiterkrankung leidet,
- die Patientin oder der Patient einer besonderen Behandlung oder Betreuung bedarf,
- besondere soziale Umstände vorliegen.

Im Kanton Solothurn soll eine Liste mit 16 Eingriffskategorien eingeführt werden (16er-Liste), welche die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und – direktoren (GDK) den Kantonen bei der Umsetzung „ambulant vor stationär“ empfohlen hat. Bereits 2019 haben die Kantone Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Schaffhausen, Wallis und Zug diese 16er-Liste angewendet.

Die Untersuchungen und Behandlungen dieser 16er-Liste sind grundsätzlich ambulant durchzuführen. Die sieben Eingriffskategorien, welche gemäss der KLV seit 1. Januar 2019 schweizweit Geltung haben, sind in der 16er-Liste bereits enthalten. Nachfolgende Tabelle stellt die Listen einander gegenüber:

Eingriffskategorie	16er-Liste	BAG-Liste
Katarakt	Ja	Nein
Handchirurgie	Ja	Nein
Fusschirurgie (exkl. Hallux valgus)	Ja	Nein
Osteosynthesematerialentfernungen	Ja	Nein
Kniearthroskopien inkl. Eingriffe am Meniskus	Ja	Ja
Perkutane transluminale Koronarangioplastie (PTCA, Kardiologische Untersuchungsverfahren)	Ja	Nein
Herzschrittmacher inkl. Wechsel	Ja	Nein
Varizen der unteren Extremität	Ja	Ja
Perkutane transluminale Angioplastik inkl. Ballondilatation	Ja	Nein
Hämorrhoiden	Ja	Ja
Inguinalhernien exkl. beidseitiger Eingriff und exkl. Eingriffe bei Rezidivhernien	Ja	Ja
Zirkumzision	Ja	Nein
Eingriffe an der Zervix	Ja	Ja
Eingriffe am Uterus	Ja	Ja
Extrakorporelle Stosswellenlithotripsie (ESWL)	Ja	Nein
Tonsillotomie und Adenoidektomie	Ja	Ja

Tabelle 1: Vergleich der 16er-Liste (= SO-Liste) mit der Liste des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Departement des Innern bezeichnet mit der 16er-Liste gemäss Ziff. 2 der Erwägungen die Untersuchungen und Behandlungen, bei denen die ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.
- 3.2 Der Kanton Solothurn beteiligt sich nur noch in Ausnahmefällen gemäss Ziff. 2 der Erwägungen an den Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen der 16er-Liste.

- 3.3 Die 16er-Liste wird den Listenspitälern zur Kenntnis gebracht und auf der Homepage des Kantons Solothurn publiziert.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (PB)
Engeriedspital, Riedweg 15, 3001 Bern
Hirslandenklinik Aarau, Schänisweg, 5001 Aarau
Inselspital Bern, 3010, Bern
Kantonsspital Aarau, Tellstrasse, 5001 Aarau
Kantonsspital Baselland, Mühlemattstrasse 26, 4410 Liestal
Klinik Barmelweid AG, 5017 Barmelweid
Klinik Beau-Site, Schänzlihalde 11, 3013 Bern
Lindenhof Spital, Bremgartenstrasse 117, Postfach, 3001 Bern
Pallas Kliniken AG, Louis-Giroud-Strasse 20-26, 4600 Olten
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn
Salem-Spital, Schänzlistrasse 39, 3013 Bern
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
Schweizer Paraplegiker-Zentrum, Guido A. Zächstrasse 1, 6207 Nottwil
St. Claraspital AG, Postfach, 4016 Basel
Universitäts-Kinderspital beider Basel, Spitalstrasse 33, 4056 Basel
Universitätsspital Basel, Spitalstrasse 21, 4031 Basel